

BOXSPORT-VEREIN 1929 HERFORD e.V.

MITGLIED DES WESTFÄLISCHEN AMATEUR-BOXSPORT-BEZIRKS

Satzung

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz des Vereins
2. Organe des Vereins
3. Ordnungsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstandes
4. Haftungsbegrenzung
5. Mitgliederversammlung
6. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
7. Geschäftsjahr
8. Mittel
9. Beschäftigung von Festangestellten und Honorarkräften
10. Arbeitskreise
11. Entlohnung der Trainer, Kurs- und Übungsleiter
12. Mitglieder
13. Aufnahme
14. Austritt
15. Einhaltung der Vereinsordnung
16. Datenschutz
17. Inkrafttreten der Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins:

- (1) Name und Sitz des Vereins lautet:
Boxsport-Verein 1929 Herford e.V. (nachstehend BSV 1929 Herford e.V.)
- (2) Der BSV 1929 Herford e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter Nr. VR 21055 eingetragen und hat ihren Sitz in Herford.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Soweit in dieser Satzung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

§2 Organe des Vereins:

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister

Zum Erweiternden Vorstand gehören

- Schriftführer
- Jugendleiter

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind drei Mitglieder des Vorstandes nach Satz 1, darunter einer der 2 Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr

(3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn bei wichtigen Angelegenheiten kein Übereinkommen zu erzielen ist, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

(4) Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand und die Aufsicht über alle Vereinsangelegenheiten, im Verhinderungsfall wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören außerdem:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Geschäftsführer (Technischer Leiter) leitet die Geschäftsstelle, überwacht das Training und die Veranstaltungen nach den Richtlinien der Verbände und des Vereinsvorstandes, und vertritt die aktiven Mitglieder im Vorstand.

Der Schatzmeister ist für die Kasse des Vereins und alle steuerlichen und anderen finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.

Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Sitzungen und der Veranstaltungen. Ersatzweise wird vom Vorsitzenden ein Protokollführer bestimmt.

- (5) Der Jugendleiter vertritt die Belange der Jugend im Vorstand.
Er wird von der Vereinsjugend gewählt und von der Versammlung (Mitgliederversammlung) bestätigt.

§3 Ordnungsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

1. Wenn ein Mitglied des Vereins das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Interessen und Anordnungen zuwider handelt oder gegen die Satzungen verstößt, so ist der geschäftsführende Vorstand auf Antrag oder von Amtswegen verpflichtet gegen das betreffende Mitglied einzuschreiten.
2. Die Ordnungsbefugnisse lauten:
 - a) Verweis gegen das betreffende Mitglieder
 - b) Veranstaltungs- und Trainingsverbot
 - c) Ausschluss
3. Ein aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied kann keine Ansprüche auf die Rückzahlung seiner Beiträge stellen

§4 Haftungsbegrenzung

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Leichte Fahrlässigkeit wird haftungsrechtlich ausgeschlossen.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Jahr einmal schriftlich einzuberufen und ein Vereinsbericht vorzutragen. Aufgrund außerordentlicher Vorkommnisse kann eine Mitgliederversammlung zusätzlich einberufen oder auf einen nächstmöglichen Zeitpunkt verlegt werden.

Tag, Stunde und Ort nebst Tagesordnung werden 14 Tage vor der Versammlung auf der Vereinshomepage veröffentlicht und in der WhatsApp-Gruppe bekanntgegeben.

Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden.

§6 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der BSV 1929 Herford e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein unpolitischer Sportverein. Er bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung und Pflege des Sports sowie der Kinder-/Jugendpflege und Leibesertüchtigung von Erwachsenen nach sportlichen Regeln.

Dies wird insbesondere erreicht durch folgende Aufgaben:

- Förderung des Boxsports sowie des Breiten- und Gesundheitssports
- Förderung des Leistungssports
- Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen, OGS, JZ, Ämtern und Behörden
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Trägerschaft für Kitas, OGS und JZ
- Förderung der Kulturarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel, die dem BSV 1929 Herford e.V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der BSV 1929 Herford e.V. ist überparteilich, überkonfessionell und in jeder Hinsicht neutral.

Der BSV 1929 Herford e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden gewonnen durch:

- a) Beiträge, b) Spenden c) Sponsoring

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, Gebühren und Beiträge so vorzuschlagen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins voraussehbar gesichert ist.

Über Ermäßigungen und Erlasse von Beiträgen und Gebühren entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Mitglieder, welche ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen und trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge 6 Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstandsbeschluss ist nicht anfechtbar.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporverband Herford, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

§9 Beschäftigung von Festangestellten und Honorarkräften

Der Verein ist berechtigt, Festangestellte sowie Honorarkräfte zu beschäftigen.

§10 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für diverse Vereinsaufgaben Mitglieder in beliebiger Anzahl als Obleute hinzuziehen

Der Vorstand kann zwecks Ausführung von Projekten auch auf Nichtmitglieder zurückgreifen

§11 Entlohnung der Trainer, Kurs- und Übungsleiter

Übungsleiter im Sportverein sind Trainer, Ausbilder oder Kursleiter. Soweit die wirtschaftliche Lage des Vereins es erlaubt, werden diese in Form einer Übungsleiterpauschale entlohnt, die in einem bestimmten Umfang von der Steuer ausgenommen ist. Das heißt, dass Übungsleiter bis zu einem bestimmten Betrag im Jahr verdienen können, ohne dass dafür Steuern oder Sozialabgaben fällig werden. Von dieser Steuerbefreiung werden alle Einnahmen erfasst, also Aufwandsentschädigungen und auch Entlohnung in Geld.

§12 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
- b) Ehrenmitglieder

Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, welche sich auf Grund der Satzungen die Förderung und Pflege des Sports und der Leibesertüchtigung zur Aufgabe gestellt haben. Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder müssen vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und werden von dieser ernannt.

Erziehungsberechtigte der Vereinsmitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, werden wie Ehrenmitglieder behandelt. Vereinsmitglieder sind berechtigt, an dem Sportbetrieb des Vereins unter Beachtung der bestehenden Vereins-ordnung teilzunehmen.

§13 Aufnahme

Nach Eingang des schriftlichen Aufnahmegesuches entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme.

§14 Austritt

Der Austritt kann jederzeit, nur schriftlich, bis zum 30. September des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Beitragszahlung für das laufende Jahr wird hierdurch nicht beeinträchtigt und ist in voller Höhe zu entrichten.

§15 Einhaltung der Vereinsordnung

Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und auch die Vereinsordnung zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und eine gute Mitgliedschaft zu pflegen.

Die Mitglieder verhalten sich nicht verfassungs- und fremdenfeindlich, rassistisch, diskriminierend oder menschenverachtend.

§16 Datenschutz

Zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist der BSV 1929 Herford e.V. berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels einer elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zu verarbeiten. Der Verein ist hierbei an die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

Bei Veranstaltungen ist der BSV 1929 Herford e.V. berechtigt, Daten der Teilnehmer an den Veranstalter weiterzugeben.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wird hierdurch genehmigt:
Beschluss in der Mitgliederversammlung am
Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Boxsport-Verein 1929 Herford e.V.

Der Vorstand

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister

Herford, den

Vereinsstempel